

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Betrauung der SBK nach dem Almunia Paket

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln betraut die Sozial-Betriebe-Köln gGmbH (SBK) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes. Die Verwaltung wird ermächtigt, gemäß dem Betrauungsakt Zuwendungen an die SBK zu leisten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) erhält die Stadt Köln jährlich wiederkehrende Landeszuweisungen. Gemäß § 16 Abs. 3 GFG ist vom insgesamt festgesetzten Betrag ein jährlich neu festgesetzter Anteil als Investitionspauschale vorgesehen, der in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe/-pflege einzusetzen ist.

Die Stadt Köln nimmt selbst keine Investitionen in die Altenhilfe/-pflege vor, da sie diese Aufgabe an die Sozial-Betriebe-Köln gGmbH (SBK) ausgegliedert hat. Eine Verwendung der Mittel durch die Stadt selbst ist daher nicht möglich. Durch das GFG fördert das Land NRW die investive Tätigkeit der Gemeinde. Eine Weiterleitung der GFG-Mittel für Altenpflege an private Träger ist daher nicht möglich. Die Mittel sind durch die Gemeinde selbst oder gemeindeeigene Unternehmen zu verwenden.

Die Stadt Köln leitet daher die Mittel, die sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 GFG erhalten hat, an die SBK weiter. Bei der Gewährung von kommunalen Zuschüssen an wirtschaftlich tätige Unternehmen ist jedoch grundsätzlich das Beihilfenverbot aus Art. 107 AEUV zu beachten. Die Weiterleitung der Zuschüsse an die SBK gGmbH ist daher nur auf der Grundlage einer Betrauung nach den europarechtlichen Vorgaben möglich.

Rechtsgrundlage hierfür ist bisher die Betrauungsregelung, die der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 14.07.2011 beschlossen hat. Die Betrauungsregelung wurde auf der Grundlage der sog. „Altmark-Trans“ – Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs erstellt. Am 20.12.2011 hat die Europäische Kommission jedoch das sog. Almunia-Paket beschlossen, welches am 31.01.2012 in Kraft getreten ist. Das Almunia-Paket beinhaltet auch den Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV (Freistellung von der Notifizierungspflicht) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen, mit denen insbesondere ein soziales Ziel verfolgt wird (sog. Freistellungsbeschluss). Vor dem Almunia-Paket war der Freistellungsbeschluss an einen umsatzbezogenen Schwellenwert (100 Mio. € in zwei Geschäftsjahren) gebunden, der die Anwendung für die SBK un-

möglich machte. Mit dem Fortfall dieses Schwellenwertes ist der Freistellungsbeschluss nunmehr für die SBK anwendbar.

Der Freistellungsbeschluss stellt neben der Altmark-Trans-Entscheidung eine weitere Rechtsgrundlage dar, aufgrund derer eine Beihilfe ohne Notifizierungspflicht gewährt werden kann. Der Freistellungsbeschluss enthält jedoch gegenüber der Altmark-Trans-Entscheidung bedeutende Vereinfachungen. Insbesondere das sog. vierte Altmark-Trans-Kriterium, wonach die Höhe der Zuwendung nicht über die Kosten hinausgehen darf, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hätte, führte in der Praxis zu Problemen. Der Nachweis des „durchschnittlich gut geführten Unternehmens“ erforderte umfangreiche Benchmarkvergleiche. Die Vergleichszahlen von anderen Marktteilnehmern liegen der Verwaltung jedoch nicht vor. Die Verwaltung griff daher bislang auf die Aussagen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Eine inhaltliche Prüfung war jedoch nicht möglich. Der Europäische Gesetzgeber hat diese Schwierigkeiten erkannt und im Almunia-Paket auf dieses Kriterium verzichtet.

Die Verwaltung hat daher in Absprache mit der Geschäftsführung der SBK den Betrauungsakt überarbeitet und an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Die Neufassung soll im Wesentlichen das bisherige Verfahren vereinfachen. Bei dem Betrauungsakt war zu berücksichtigen, dass Leistungs- und Gegenleistungsverhältnisse grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Der Betrauungsakt stellt daher klar, dass es sich bei der Weiterleitung der GFG Mittel um einen sog. „echten“ Zuschuss handelt, dem kein Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis zu Grunde liegt. Rechtsansprüche der SBK werden durch den Betrauungsakt nicht begründet.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des Betrauungsaktes jährlich einen Zuwendungsbescheid an die SBK erlassen, der im Rahmen der vereinnahmten Landesförderung und des nachzuweisenden Investitionsbedarfs die Zuwendungshöhe an die SBK gGmbH festschreibt. Die Verwaltung wird den Betrauungsakt ausschließlich zur Weiterleitung der für die investive Altenpflege/-hilfe vorgesehenen GFG-Mittel verwenden. Sofern anderweitige Zuwendungen der Stadt Köln an die SBK gGmbH geleistet werden sollen, wird dies die Verwaltung dem Rat erneut zur Beschlussfassung vorlegen.

Anlagen

Anlage 1 (Betrauungsakt für die SBK GmbH)